



Brüssel, den 10. März 2026
(OR. en)

6296/26

LIMITE

COEST 143

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat EU-Ukraine in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den gewählten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine zu vertretenden Standpunkts

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat EU-Ukraine
in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses
für die Reform der öffentlichen Verwaltung
und die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses
zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den gewählten lokalen
und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ (im Folgenden das „Abkommen“) trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) In der Präambel des Abkommens wird die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigt, den Reform- und Annäherungsprozess in der Ukraine auf der Grundlage gemeinsamer Werte voranzubringen.
- (3) Im Rahmen des Abkommens nehmen die Vertragsparteien verschiedene Formen des Dialogs und der Zusammenarbeit auf, einschließlich des politischen Dialogs in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse, des Dialogs und der Zusammenarbeit bei internen Reformen, der Zusammenarbeit bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und Zusammenarbeit im Bereich der Regionalpolitik.
- (4) Gemäß ihrer Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit möchten die Vertragsparteien, dass im Rahmen des Abkommens ein Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung eingesetzt und die Einsetzung eines gemischten beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den gewählten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine gebilligt wird.

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2014/295/oj.

- (5) Das Abkommen sieht vor, dass der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einsetzen kann, die für die Durchführung des Abkommens erforderlich sind.
- (6) Der Assoziationsrat beschließt über die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung und billigt die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den gewählten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem Assoziationsrat EU-Ukraine zu vertreten ist, besteht darin, die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen und die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den gewählten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine zu billigen und beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
